

Leiharbeit



Leiharbeit / Zeitarbeit

- Begriffsklärung
- Branche Leiharbeit
- Leiharbeit ab dem 01.01.2004
- Personalserviceagenturen (PSA)
- Tarifverträge
- Probleme
- Handlungsmöglichkeiten



Begriffsklärung

- Gewerbsmäßige Leiharbeit wird als Arbeitnehmerüberlassung oder Zeitarbeit bezeichnet
- AN werden von einem Unternehmer zum Zwecke der Ausleihe eingestellt und gewerbsmäßig Dritten überlassen
- Grundlage ist das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)



Branche Leiharbeit, Trends

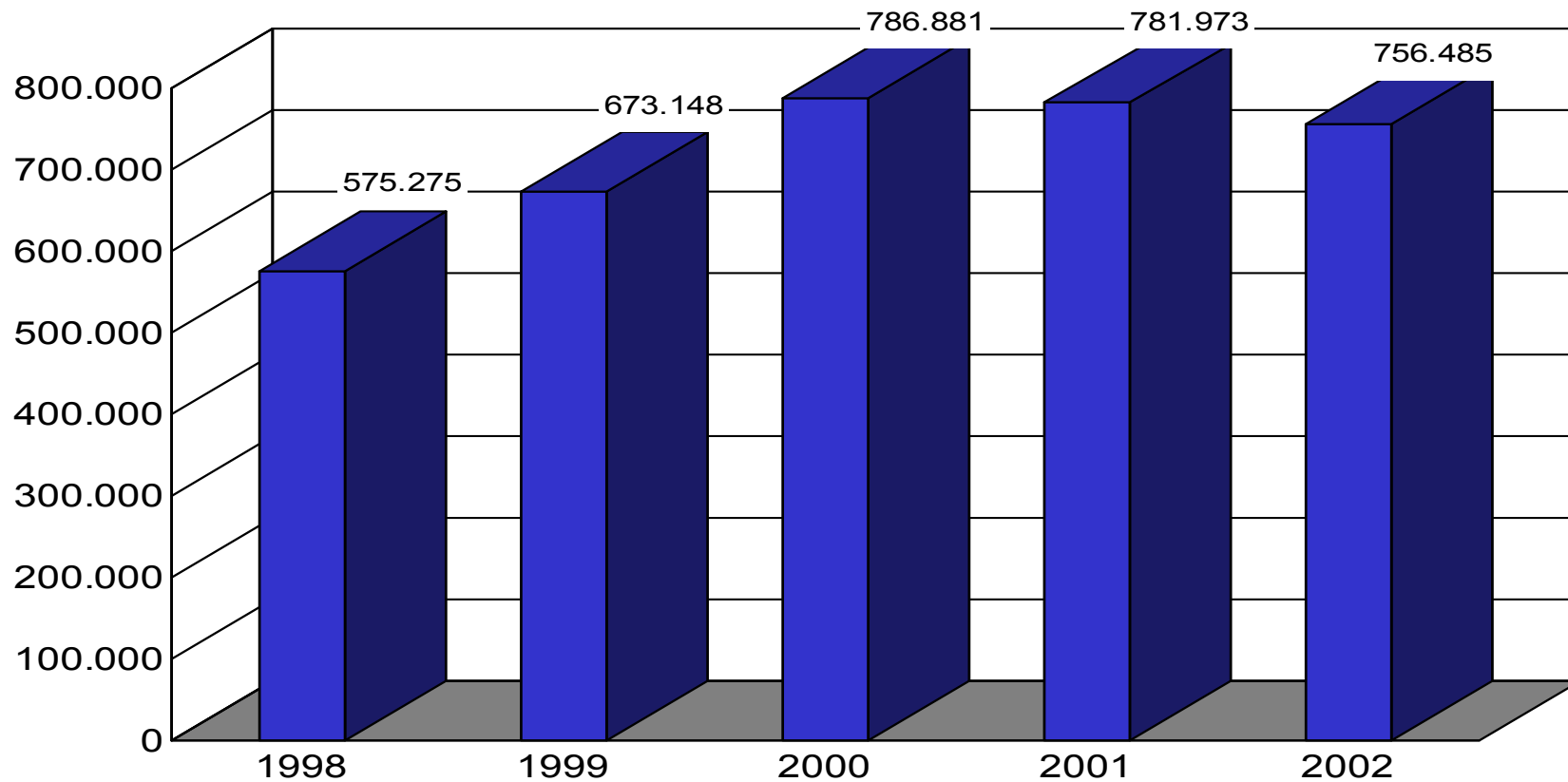
- Starkes Wachstum (273.000 AN im Juni 2003),
konjunkturabhängig
- ca. 0,7 % der AN in Deutschland (Niederlande
4,5 %, GB 3,2 %, Frankreich 2,5 %)
- Beschäftigungsdauer nur knapp 5 Monate
- hoher „Umschlag“ an Arbeitskräften
- Übernahmequote 30 % (lt. BZA)
- geringer Frauenanteil



Mitarbeiter in der Leiharbeit

pro Jahr; (Zeitraum 1.1. - 31.12.); Quelle: Verwaltungs-Berufsgenossenschaft; Stand: 15.08.2003

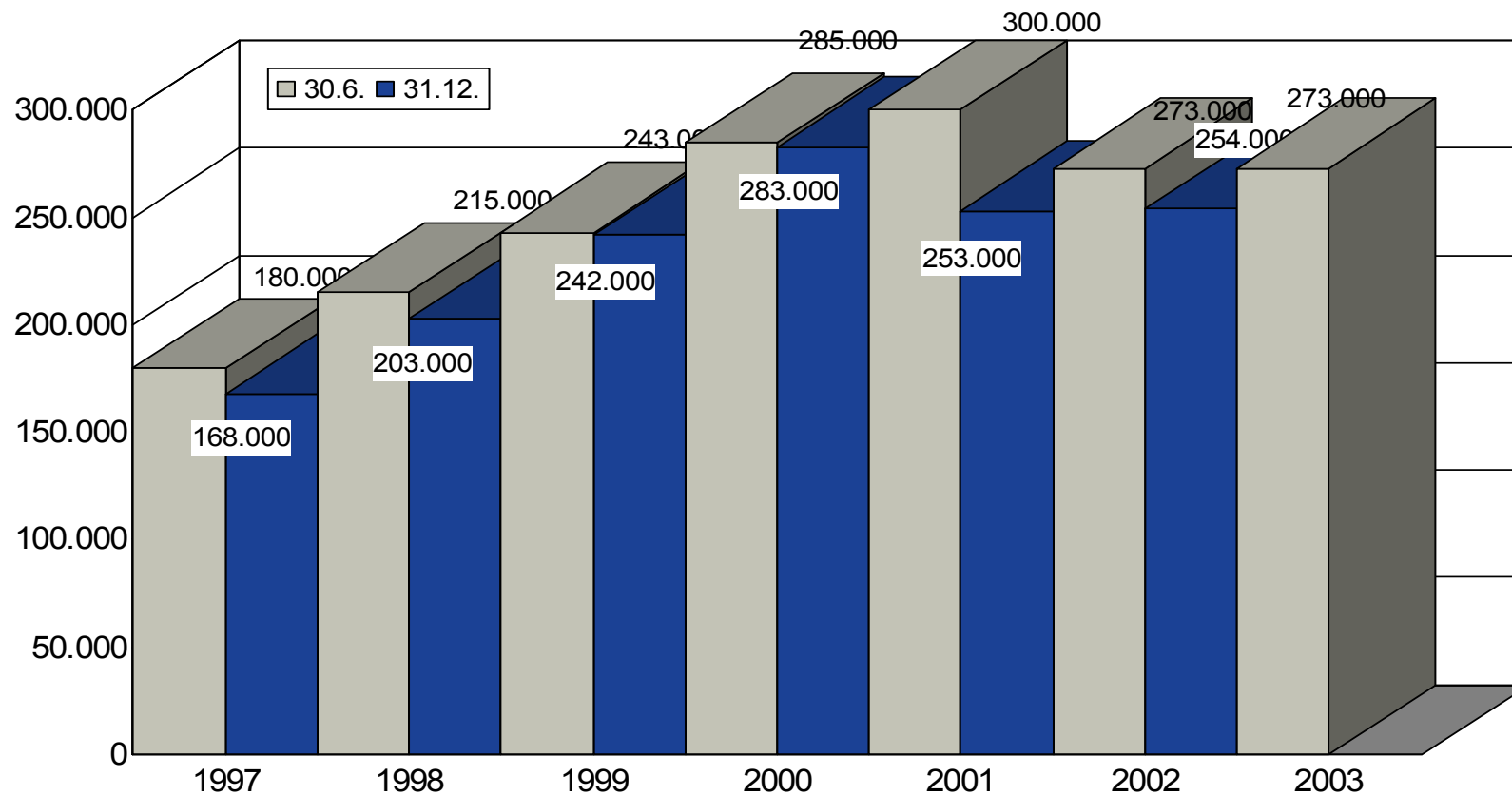
Grafik: © Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA)



Mitarbeiter per Stichtag

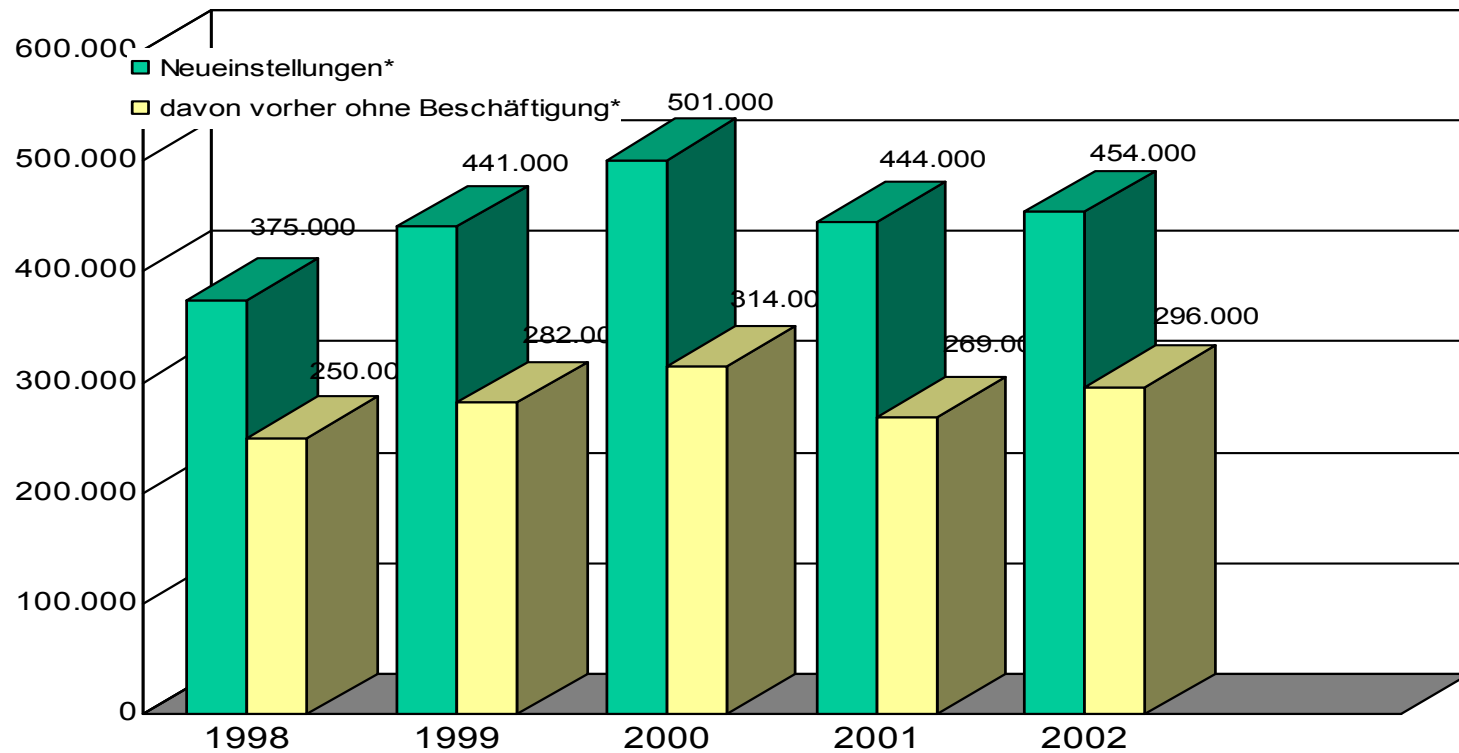
Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Stichtag 30.06. und 30.12.

Grafik: © Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA)



Neueinstellungen pro Jahr

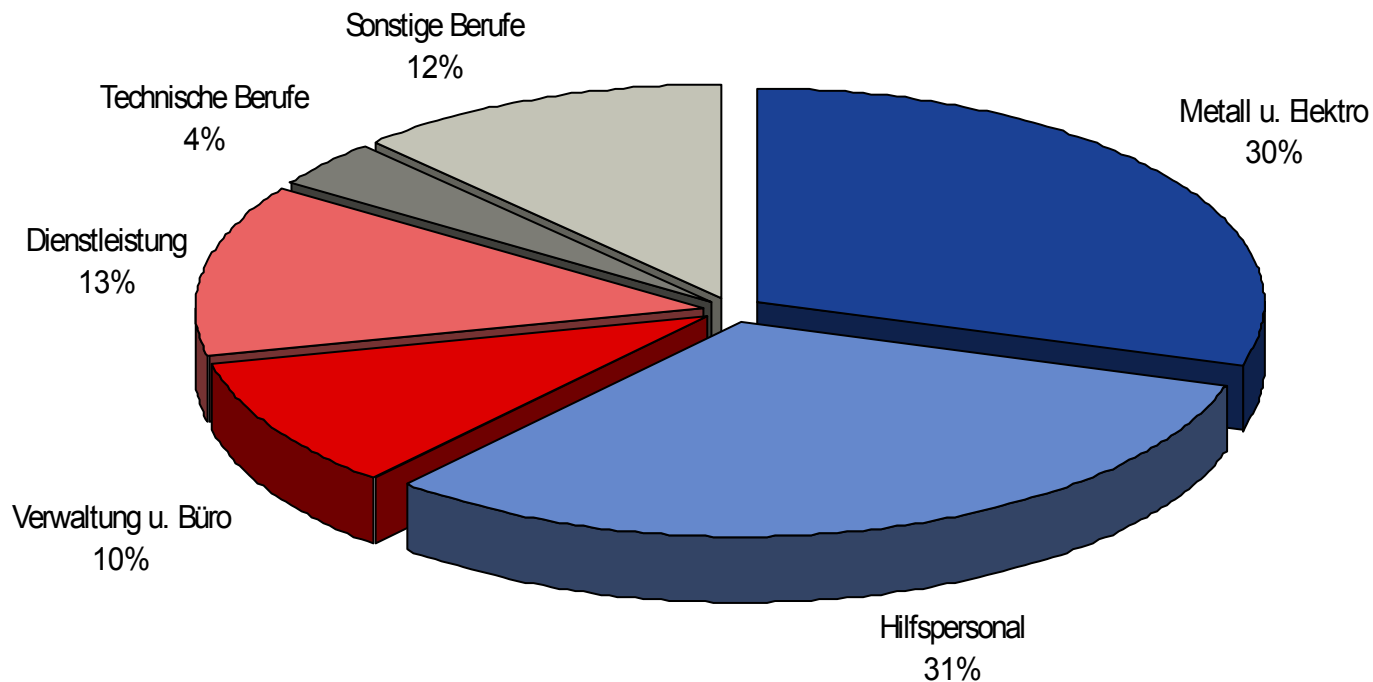
Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bundesverband Zeitarbeit e.V. (BZA)



Anteil der Berufsgruppen

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Stichtag 30.06.2003

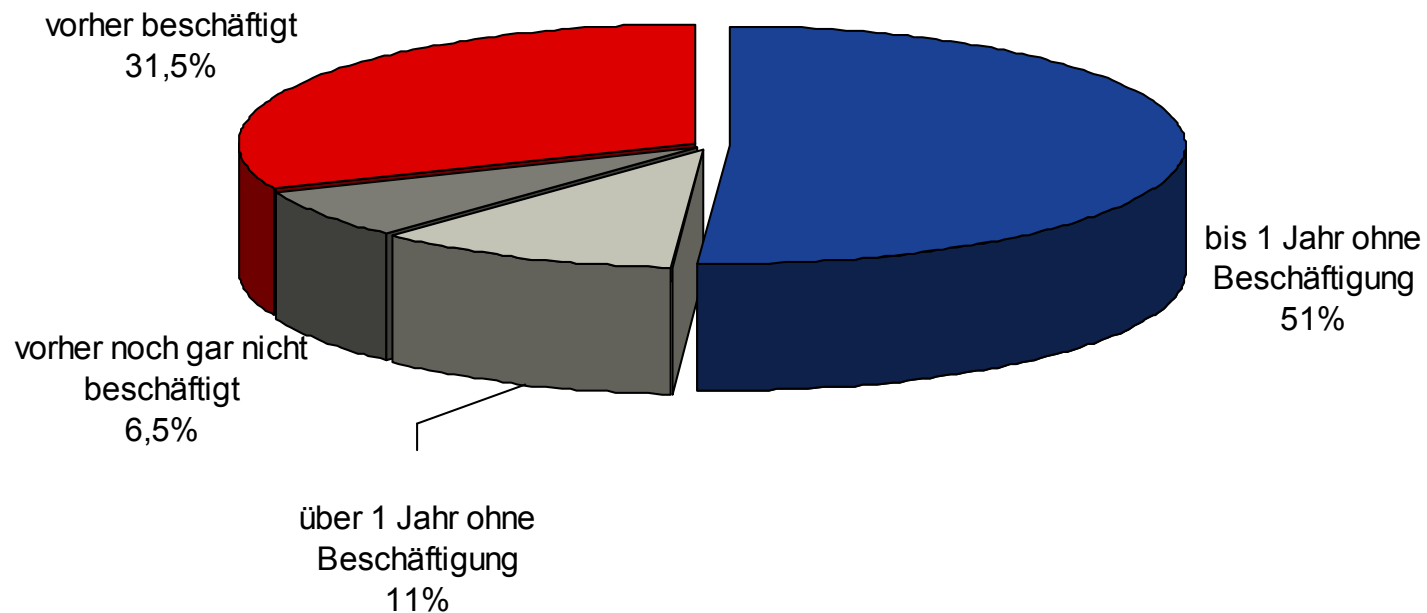
Grafik: © Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA), Stand: 02.04.2004



Tätigkeit vor Leiharbeit

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Stichtag 30.06.2003

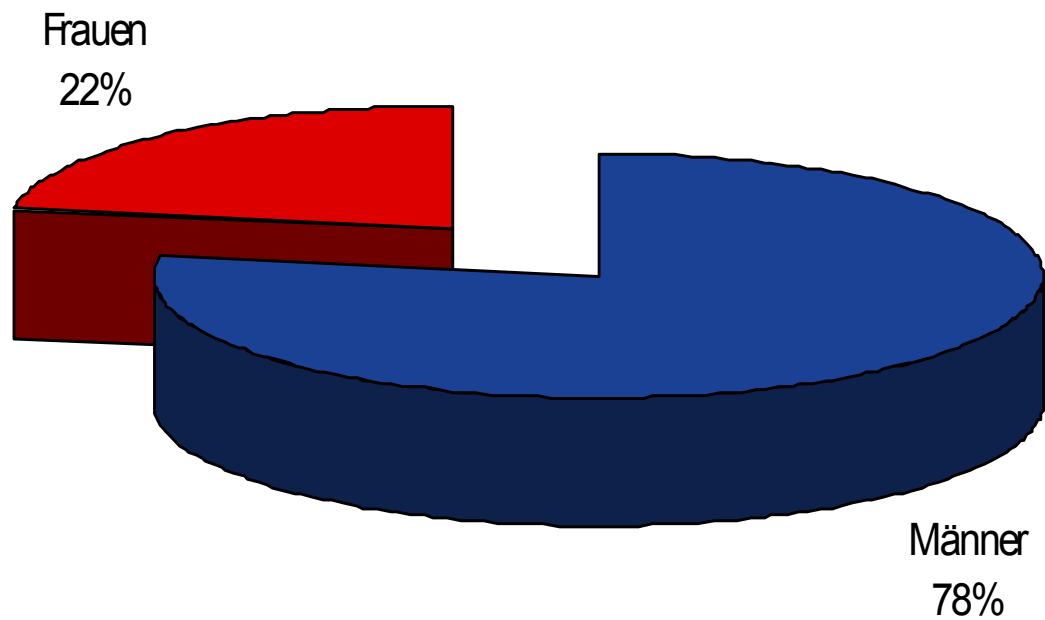
Grafik: © Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA), Stand: 02.04.2004



Frauen und Männer

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit, Stichtag 30.06.2003

Grafik: © Bundesverband Zeitarbeit Personal-Dienstleistungen e.V. (BZA); Stand: 02.04.2004



Funktionen im Arbeitsmarkt

- Abdeckung von Arbeitsspitzen
- Entlastung von Personalorganisation
- Risikolose Personalerprobung
- Druckmittel gegen BR und Gewerkschaften
- „Türöffner“ für Festeinstellung ?
- Wiedereinstieg für Arbeitslose und BerufsrückkehrerInnen
- Erwerb von Arbeitserfahrungen



Änderungen AÜG, 01.01.2004

- Gleichbehandlungsgrundsatz
 - außer in den ersten sechs Wochen
 - sofern ein TV andere Regelungen vorsieht
- Aufhebung Befristungsverbot
- Aufhebung Wiedereinstellungsverbot
- Wegfall Überlassungsdauer max. 24 Mon.



Personalserviceagenturen

- Auswahl durch Arbeitsagentur/ Arbeitsamt
- Einstellung durch PSA
- im Schnitt 9 Monate Beschäftigung
- Überlassung durch PSA
- Bezahlung nach Tarif (CGB oder DGB)
- Zuschüsse an PSA durch Agentur
- Prämie an PSA bei Übernahme



Tarifverträge (1)

- Tarifverträge des DGB mit **BZA** und **iGZ**

Der Manteltarifvertrag ist am 1. Januar 2004 in Kraft in kraft getreten und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2007.

- Stundenlöhne ab 6,85 €, Ecklohn 9,20 €
- Regelarbeitszeit 35 Std.
- Urlaub 24 AT (1. Jahr), 25 AT (2. Jahr), 30 AT (ab dem 5. Jahr)
- Urlaubs-, Weihnachtsgeld 150,- € (2. Jahr), 200,- € (3. u. 4. Jahr), 300,- € (ab dem 5. Jahr)
- Laufzeit 31.12.2007



Tarifverträge (2)

- „Tarifvertrag“ des CGB mit der INZ (IG nordbayr. Zeitarbeitsunternehmen)
 - Gewerkschaftseigenschaft und Tariffähigkeit umstritten
 - Stundenlöhne ab 6,30 € / 6,70 € (Grundlohn bzw. Produktivlohn)
 - günstiger als die DGB-Tarifverträge
 - vielfach Grundlage für PSA
- alle TV am untersten Rand des Tarifgefüges (kurz vor der Sittenwidrigkeit)



Betrieblicher Alltag

- häufige Probleme
 - Auseinandersetzungen um Anfahrtszeiten
 - Fahrtkosten, Kosten für Arbeitsmittel
 - Arbeitsplatzwechsel und Arbeitsbedingungen
 - Eingruppierung zu niedrig
 - Spaltung der Belegschaft im Entleiherbetrieb
 - Diskriminierung im Entleiherbetrieb
 - Unfreiwilligkeit wg. Druck der Arbeitsagentur



Handlungsmöglichkeiten (1)

- individuell:
 - Wissen über die eigenen Rechte
 - Durchsetzen von Ansprüchen
(gewerkschaftlicher Rechtsschutz)
 - Gewerkschaftsmitgliedschaft
 - Aufbau eines Betriebsrates
 - Öffentlichkeit herstellen und Skandalisierung
von Missständen



Handlungsmöglichkeiten (2)

- Als BR im Entleiherbetrieb:
 - Informationspflicht des AG, Prüfung von Alternativen (Beschäftigungssicherung!)
 - Prüfung welche Verleihfirma zum Einsatz kommen soll (TV, Arbeitsbedingungen)
 - Abschluss Betriebsvereinbarung über den Einsatz von Leiharbeit
 - Leiharbeiter/innen ansprechen und werben
 - Die Beschäftigten dürfen nicht in Betrieben eingesetzt werden, die bestreikt werden.



Arbeitszeit

- Die tatsächliche Arbeitszeit richtet sich nach den Erfordernissen des Einsatzbetriebs.
- Die individuelle regelmäßige monatliche Arbeitszeit beträgt 151,67 Stunden –
- dies entspricht im Durchschnitt einer 35-Stunden-Woche.
- Wird ein Leih-Beschäftigter dauerhaft in einem Unternehmen mit einer längeren Arbeitszeit eingesetzt, dann kann eine längere Arbeitszeit vereinbart werden - maximal eine 40-Stunden-Woche.
- Die Bezahlung wird dann entsprechend erhöht.



Mehrarbeit/ Arbeitszeitkonten

- Zeiten, die über die regelmäßige individuelle Arbeitszeit hinausgehen, werden in einem Arbeitszeitkonto erfasst, das höchstens 200 Plus-Stunden umfassen darf; es ist nach spätestens zwölf Monaten auszugleichen.
- Um die Beschäftigung zu sichern, darf das Konto auch auf bis zu 230 Stunden ausgedehnt werden.
- Ab der 150. Plus-Stunde muss das Zeitguthaben gegen Insolvenz gesichert werden. BZA



Urlaubsanspruch

Der Urlaub richtet sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit. Er beträgt

- im ersten Jahr 24 Arbeitstage,
- im zweiten Jahr 25 Arbeitstage,
- im dritten Jahr 26 Arbeitstage,
- im vierten Jahr 28 Arbeitstage,
- ab dem fünften Jahr 30 Arbeitstage.



Jahressonderzahlung

Die Leih-Beschäftigten haben einen Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld, das sich ebenfalls nach der Betriebszugehörigkeit bemisst. Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld beträgt jeweils

im 2. Jahr **150 €** brutto
(wird ab 2006 bereits nach dem 6. Monat
gezahlt)

im 3. und 4. Jahr **200 €**

ab dem 5. Jahr **300 €**.

Stichtage für die Betriebszugehörigkeit ist jeweils der 30. Juni und
30. November



Altersvorsorge

Die Beschäftigten haben einen Anspruch, Teile ihres Einkommens zugunsten einer zusätzlichen Altersvorsorge umzuwandeln. Umgewandelt werden können bis zu vier Prozent der jeweiligen Renten-Beitragsbemessungsgrenze.



Entgelttarifvertrag

Bereits im Mai 2003 hatten sich die DGB-Gewerkschaften mit dem **Bundesverband Zeitarbeit (BZA)** und **Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen (iGZ e.V)** auf Entgelttarifverträge verständigt. Es gibt neun Entgeltgruppen, für die jeweils ein Stundensatz festgelegt wird.



1 Tätigkeitsgruppen BZA

Gruppe	Tätigkeiten ...
1	...die eine kurze Anlernzeit erfordern.
2	...die eine Anlernzeit erfordern, die über die in der Entgeltgruppe 1 erforderliche Anlernzeit hinaus geht sowie Einarbeitung erfordern
3	... für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine Berufsausbildung vermittelt werden. Sie können auch durch mehrjährige Tätigkeitserfahrung in der Entgeltgruppe 2 erworben werden
4	... für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden und die eine mehrjährige Berufserfahrung voraussetzen



2 Tätigkeitsgruppen

Gruppe	Tätigkeiten...
5	... die Kenntnissen und Fertigkeiten erfordern, die durch eine mindestens dreijährige Berufsausbildung vermittelt werden. Zusätzlich sind Spezialkenntnisse erforderlich, die durch eine Zusatzausbildung vermittelt werden, sowie eine langjährige Berufserfahrung
6	... die eine Meister- bzw. Technikerausbildung oder vergleichbare Qualifikationen erfordern
7	... die zusätzlich zu den Merkmalen der Entgeltgruppe 6 mehrjährige Berufserfahrung erfordern



3 Tätigkeitsgruppen

Gruppe	Tätigkeiten...
8	... die ein Fachhochschulstudium erfordern
9	... die ein Hochschulstudium bzw. Fachhochschulstudium und mehrjährige Berufserfahrung erfordern



Die Stundensätze in den Entgeltgruppen betragen (in €, gültig immer ab 1. Januar des jeweiligen Jahres):

Gruppe	2004	2005	2006	2007
1	6,85	7,02	7,20	7,38
2	7,25	7,43	7,62	7,81
3	8,70	8,92	9,14	9,37
4	9,20	9,43	9,67	9,91
5	10,40	10,66	10,93	11,20
6	11,50	11,79	12,08	12,38
7	12,50	12,81	13,13	13,46
8	13,50	13,84	14,18	14,54
9	15,50	15,89	16,28	16,69



Für Beschäftigte, die in Betriebe in den neuen Bundesländern überlassen werden, können die Entgelte reduziert werden:

im Jahr	um bis zu
2004	13,5 Prozent
2005	10,5 Prozent
2006	8,5 Prozent

Spätestens im Jahr 2006 werden Tarifverhandlungen über eine Ost-West-Angleichung aufgenommen.



Wenn ein Leih-Beschäftigter längere Zeit im gleichen Betrieb eingesetzt wird, steht ihm ein einsatzbezogener Zuschlag auf den Stundensatz zu. Der Zuschlag beträgt nach Ablauf von

3 Monaten	2,0 Prozent
6 Monaten	3,5 Prozent
9 Monaten	5,0 Prozent
12 Monaten	7,5 Prozent.

Den Branchenzuschlag, auf den sich Gewerkschaften und BZA ursprünglich am **20. Februar 2003** verständigt hatten, wird es vorerst nicht geben. Verhandlungen darüber werden spätestens im Oktober 2004 aufgenommen.

Der Tarifvertrag gilt ab 1. Januar 2004 und läuft bis zum 31. Dezember 2007.



IGZ

(Interessengemeinschaft Zeitarbeit)

Es gibt neun Entgeltgruppen, die sich noch einmal in drei Entgeltstufen unterteilen. Die Entgeltgruppen richten sich nach den Anforderungen, die -stufen nach der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses bzw. nach der Leistungsbeurteilung. Die Stufen sind so festgelegt:

- Eingangsstufe (ES): bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
- Hauptstufe (HS): spätestens nach 12 Monaten oder ab 6 Monaten bei entsprechender Leistungsbeurteilung
- Zusatzstufe (ZS): spätestens nach 24 Monaten oder nach 12 Monaten und entsprechender Leistungsbeurteilung





**Eine einsatzbezogene Zulage auf die
Hauptstufe wird gezahlt nach**

**14 Monaten Betriebszugehörigkeit
und 6 Monaten im gleichen Einsatzbetrieb.**

**Die Zulage liegt in den Entgeltgruppen 1 bis 4
bei 0,25 €, in den Entgeltgruppen darüber bei
0,40 €.**

**Für Beschäftigte, die bereits in der
Zusatzstufe sind, gilt der jeweils höhere Wert.**



Daraus ergeben sich folgende Stunden-Entgelte
(in €):

Entgeltgruppe	ES	HS	ZS	Zulage
1	6,85	7,06	7,30	7,31
2	7,25	7,47	7,73	7,72
3	7,95	8,19	8,48	8,44
4	8,85	9,12	9,43	9,37
5	9,83	10,12	10,48	10,52
6	10,81	11,13	11,53	11,53
7	11,89	12,25	12,68	12,65
8	12,98	13,37	13,83	13,77
9	15,43	15,89	16,45	16,29



Arbeitszeitkonten IGZ

In den neuen Bundesländern und Berlin gilt ein Abschlag in Höhe von 13,5 Prozent; dieser Abschlag wird stufenweise bis zum 31. Dezember 2008 verringert bzw. abgeschafft.

Die tatsächliche Arbeitszeit wird an die Gegebenheiten beim Entleiher angepasst.

Arbeitsstunden, die über die individuelle monatliche Arbeitszeit hinausgehen, werden auf ein Konto übertragen, das zwischen 150 Plus- und 21 Minusstunden aufweisen darf.



Urlaubsanspruch iGZ

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit im Verleihbetrieb:

- im 1. Jahr 24 Arbeitstage
- im 2. Jahr 25 Arbeitstage
- im 3. Jahr 26 Arbeitstage
- im 4. Jahr 28 Arbeitstage
- ab dem 5. Jahr 30 Arbeitstage



Sonderzahlung/Urlaubsgeld

Ab dem zweiten Jahr im Verleihbetrieb werden Urlaubs- und Weihnachtsgeld gezahlt, die sich ebenfalls nach der Dauer der Betriebszugehörigkeit richten:

- im 2. Jahr jeweils 150 € (wird ab 2006 bereits nach dem 6. Monat gezahlt)
- im 3. und 4. Jahr jeweils 200 €
- ab dem 5. Jahr 300 €

Die Laufzeit geht für den Mantel- und Entgelttarifvertrag (in denen die Vergütungsgrundsätze, Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche etc. geregelt sind) bis 30. Juni 2006, für den Entgelttarifvertrag (der die Höhe der Entgelte regelt) bis 31. Dezember 2004.

